

montessori

Initiative Schwäbisch Hall

SATZUNG des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Montessori – Initiative Schwäbisch Hall e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Träger von inklusiven Kindertagesstätten zur frühkindlichen Erziehung sowie Förderer im schulischen Bereich. In allen Einrichtungen soll das gemeinsame Spielen und Lernen von Kindern mit verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten praktiziert werden.

Aufgabe dieser Einrichtungen soll sein, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens Kindern vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Umwelt anzubieten. Sie verstehen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag familienunterstützend und familienergänzend. Erziehungsziele sind die ganzheitliche Förderung der Kinder, die Hinführung zu Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude.

Grundlage dafür sind die Prinzipien der Pädagogik Maria Montessoris.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig auch hauptamtlich für den Verein tätig sein.

(5) Ehrenamtszuschale: Der Verein kann bei entsprechender Haushaltslage und mit Vorstandsbeschluss Personen, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben, im Rahmen der steuerlichen Grenzen (§3, 26a EStG) einen Aufwandsersatz erstatten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

(2) Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

(6) Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.

(3) Die Beitragszahlung beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres des Beitritts und endet am letzten Tag des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.

§ 5 Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschluss über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie den Vereinshaushalt.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung.

(4) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe darum ersucht oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Die Beurkundung der Niederschriften der gefassten Beschlüsse ist von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, vorzunehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Mitglieder. Er wird für 1 Jahr gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich je zwei zusammenwirkende Vorstandsmitglieder.

(3) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

§ 7 Vereinsvermögen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.

§ 8 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Vorstand kann eine Satzungsänderung bei Beanstandung durch das Registergericht vornehmen.

(3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

(1) Der Verein wird Mitglied bei der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe e.V. sowie im Montessori – Landesverband Baden – Württemberg e. V. und dem Montessori Dachverband Deutschland e.V. (MDD)

Beschlossen: Schwäbisch Hall, den 1. Februar 1991

Geändert: Schwäbisch Hall, den 30. Oktober 1992

§ 6 Abs. 1 geändert nach Mitgliederversammlung vom 23.06.2006

§2 Abs.1 und Abs. 2, § 7 Abs. 2 sowie § 9, Abs. 1 geändert sowie § 2 Abs.5 neu aufgenommen nach Mitgliederversammlung vom 13.11.2015